

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 K-GPVG

K-GPVG - Kärntner Gemeinde- Personalvertretungsgesetz- K-GPVG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 8

Vertrauensperson

Für jede Bedienstetenversammlung, für die kein Vertrauenspersonenausschuß zu wählen ist § 6 Abs 1), ist eine Vertrauensperson und ein Ersatzmitglied für die Vertrauensperson zu wählen. § 6 Abs 4 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 01.08.1983 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at